

Anwaltsgebühren

Gespaltene Streitwertfestsetzung beim VA in RVG/GKG-Übergangsfällen?

von RA Thomas Herr, FA Familienrecht und Arbeitsrecht, Kassel

Bis auf Weiteres werden regelmäßig noch Scheidungssachen abgerechnet, bei denen der Scheidungsauftrag unter altem Gebührenrecht eingereicht, der Anwaltsauftrag des Antragsgegners an seinen Prozessbevollmächtigten aber erst nach Inkrafttreten des neuen Gebührenrechts erteilt wurde. Der Beitrag befasst sich, veranlasst durch eine neue Entscheidung des OLG Frankfurt/M., mit der sich daraus ergebenden Abrechnungsproblematik (30.11.06, 2 WF 422/06, n.v., Abruf-Nr. 070078) und stellt die Argumente zusammen, die für eine Streitwertbeschwerde des Anwalts aus eigenem Recht oder im Interesse des Mandanten einschlägig sind.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung

§§ 60 f. RVG bestimmen, dass der Anwalt (noch) nach der BRAGO bzw. (bereits) nach dem RVG vergütet wird, je nachdem ob er den unbedingten Anwaltsauftrag vor bzw. ab dem 1.7.04 erhalten hat oder gerichtlich bestellt bzw. beigeordnet worden ist. Dementsprechend günstiger bzw. ungünstiger steht er sich im Hinblick auf die Anzahl der liquidierbaren Gebühren im Scheidungsverfahren (3 Gebühren nach BRAGO, 2,5 Gebühren nach RVG).

**Abgrenzung
BRAGO/RVG**

Beim GKG ist die Anhängigkeit der Sache entscheidend

Gleichzeitig ist für den Versorgungsausgleich (VA) – im Hinblick auf denselben Stichtag des 1.7.04 – im GKG unterschiedlich geregelt, wie der Streitwert festzusetzen ist. Nach § 17a GKG a.F. entspricht der Wert dem Jahresbetrag des Ausgleichsbetrags, während § 49 GKG n.F. feste, vom Ausgleichsbetrag unabhängige Streitwerte von 1.000 EUR bzw. 2.000 EUR bestimmt. Die Übergangsvorschriften sind hier §§ 71 f. GKG, wonach es auf die Anhängigkeit der Sache ankommt.

**GKG n.F. sieht
Festwerte vor**

Unproblematisch sind die Fälle, in denen sowohl die Anhängigkeit als auch die Auftragserteilung vor bzw. nach dem 1.7.04 erfolgten. Schwierigkeiten bereitet hingegen die Konstellation mit der Anhängigkeit vor dem 1.7.04 und der Auftragserteilung ab dem 1.7.04. Denkbar ist dies in zwei Varianten: Die Zustellung des Scheidungsantrags erfolgte erst am 1.7.04 oder später oder aber sie erfolgte zwar vor dem 1.7.04, aber der Mandant erteilte den Anwaltsauftrag aus anderen Gründen später. Folgende Lösungen sind denkbar:

1. BRAGO-Gebühren, Streitwert nach GKG a.F. (einheitliche Lösung),
2. BRAGO-Gebühren, Streitwert nach GKG n.F. (gespaltene Lösung) und
3. RVG-Gebühren, Streitwert nach GKG n.F. (einheitliche Lösung).

Die Lösungen zu 1 und 3 erscheinen als in sich konsequent und gerecht, da sie altes und neues Recht einheitlich (im Gleichlauf) zur Anwendung bringen und den Anwalt nicht benachteiligen. Lösung Nr. 3 scheidet jedoch wegen der eindeutigen Übergangsregelung aus. Lösung Nr. 2 hat den Gesetzeswortlaut für sich, da sie für jeden Stichtag das entsprechende Recht anwendet.

Es ist neben dem Gebühreninteresse des Anwalts auch das Interesse des Mandanten, möglichst wenig zu bezahlen, zu berücksichtigen. Werden z.B. nur gesetzliche Anrechte im Wert von 500 EUR ausgeglichen, beträgt der Streitwert nach altem Recht 6.000 EUR, nach neuem 1.000 EUR.

Interesse des Mandanten ist zu berücksichtigen

Es werden drei unterschiedliche Auffassungen vertreten.

- Die RVG-Übergangslösung bringt „Ungereimtheiten“ mit sich, da für die Prozessbevollmächtigten unterschiedliches Gebührenrecht gilt, was aber hinnehmbar ist, solange die Abrechnung – für jeden – in sich stimmig ist (Fraunholz in: Riedel/Sußbauer, RVG, 9. Aufl., §§ 60, 61 RVG).
- Soweit das Gericht die Streitwertfestsetzung nach altem Recht vorgenommen hat, gilt der Streitwert auch für die Anwaltsgebühren (Madert in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Aufl., § 60 Rn. 39).
- §§ 60, 61 RVG gehen als *leges speciales* § 23 RVG vor, zumal bei der Meinung von Madert für die Übergangsregelung kein Anwendungsbereich verbliebe (N. Schneider in: Gebauer/Schneider, RVG, 2. Aufl., § 61 RVG Rn. 68). N. Schneider plädiert für eine gespaltene Streitwertfestsetzung.
- **Stellungnahme:** Die Richtigkeit der Ansicht 2 liegt nur scheinbar auf der Hand, weil § 23 Abs. 1 S. 1 RVG hinsichtlich der Wertbestimmungen für die Anwaltsgebühren auf diejenigen für das Gerichtsverfahren verweist (so OLG Frankfurt/M, a.a.O.) Überzeugend ist jedoch Meinung 3, die – neben den Argumenten der Plausibilität und der Gerechtigkeit – auch die Gesetzgebungsmaterialien zum RVG auf ihrer Seite hat (BT-Drucksache 15/1971): Das neue Gebührenrecht soll nämlich
 - der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen und die erfolgte Kostensteigerung kompensieren, also die Anwälte finanziell entlasten und nicht benachteiligen sowie
 - transparenter und
 - anwenderfreundlicher sein.
 Keinem dieser Kriterien wird die auf den Stichtag bezogene Argumentation gerecht. Sie ist vom Gesetz nicht gewollt.

Musterformulierung: Streitwertbeschwerde gegen VA-Streitwertfestsetzung unter 1.000 EUR

In Sachen ...

... legen wir gegen die Streitwertfestsetzung des Gerichts für die Folgesache Versorgungsausgleich mit Beschluss vom ... namens und im Auftrag des Mandanten/aus eigenem Recht Beschwerde ein.

Begründung:

Der unbedingte Anwaltsauftrag wurde am ... und somit nach dem 1.7.04 erteilt. Für die Streitwertfestsetzung gilt daher § 49 GKG n.F., da § 23 RVG nur die allgemeine Rechtsfolgenverweisung darstellt und von den Spezialvorschriften der §§ 60 f. RVG verdrängt wird, welche den Sonderfall der Übergangszeit regeln (vgl. N. Schneider in: Gebauer/Schneider, RVG, 2. Aufl., § 61 RVG Rn. 68). Die äußerlich als gespalten erscheinende Streitwertfestsetzung vermeidet in Wahrheit eine Spaltung, weil sie für nach dem 1.7.04 erfolgte Beauftragungen eine einheitliche Lösung gewährt. Dass die gerichtliche Anhängigkeit vor dem Stichtag erfolgte, ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung, zumal das RVG die Anwaltsgebühren anheben und nicht senken sowie das Gebührenrecht transparenter und anwenderfreundlicher machen will (BT-Drucksache 15/1971).